

Kurt Hübner / Dick Moraal

Zwischen Verbändegesetz und „Konzentrierter Aktion“

Korporativistische Restrukturierungsversuche des Verhältnisses von Staat-Kapital-Gewerkschaften in der Bundesrepublik (1)

1. Einleitung

Durch die jüngsten Angriffe der CSU im Zuge der Kanzlerkandidatur von F. J. Strauß gegenüber dem DGB rückte die Frage nach Stellung, Funktion und Ausgestaltung der Gewerkschaften innerhalb des politischen Systems der BRD in den Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzungen. Mit der in den sogenannten „Stoiber-Papieren“ zum Ausdruck kommenden Infragestellung der Einheitsgewerkschaft wurde offensichtlich, welchem politischen Druck die Gewerkschaften ausgesetzt sind (2). Daß diese politische Offensive des konservativen Blocks nicht lediglich ein wahltaktisches Manöver darstellt, sondern im Zusammenhang mit dem besonderen Charakter der ökonomischen Krise der siebziger Jahre zu interpretieren ist, soll in einem ersten Schritt der Analyse zu zeigen versucht werden. Inwieweit sich innerhalb des parteipolitischen Spektrums die Einflußnahmestrategien gegenüber den Gewerkschaften unterscheiden, ist Kern der dann folgenden Ausführungen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Verbändegesetzinitiativen von CDU und FDP und die daran entwickelte Kritik der Sozialdemokratie, sowie die Konstruktion einer speziellen sozialdemokratischen Politikvariante gegenüber den Gewerkschaften. Diskutiert werden dabei primär die globalen Beziehungen/Einstellungen zwischen Gewerkschaften und den jeweiligen Parteien/Blöcken. Die Darstellung der sozialdemokratischen Position zur Verbändegesetzgebung erfolgt nicht durch die Analyse offizieller sozialdemokratischer Stellungnahmen, sondern stützt sich vorrangig auf die von F. W. Scharpf entwickelte Kritikposition. Dies scheint uns nicht nur wegen dessen „Vordenkerstellung“ für sozialdemokratische Politikkonzeptionen – man denke an die mit dem gegenwärtigen Minister für Forschung und Technologie entwickelte „aktive Strukturpolitik“ – und dem den Ausführungen zugrundeliegenden praxisrelevanten Forschungsansatz des „Policy Science“ vertretbar, sondern vor allem aufgrund der strukturell mit den Positionen von SPD (und Gewerkschaften) weitgehend identischen, aber präziser gefaßten und von taktischen Überlegungen weitgehend freien Kritikposition Scharpfs auch fruchtbarer.

Auch wenn CDU und FDP ihre Initiativen hinsichtlich eines Verbändegesetzes gegenwärtig vordergründig nicht weiter verfolgen, hat doch gerade die CSU-Offensive nicht zuletzt für die Gewerkschaften auf die aktuelle Relevanz dieser Strategie verwiesen. Die Labilität der Stellung der Gewerkschaften im bundesdeutschen Politiksystem und die Offenheit dieser Stellung für die verschiedensten Politikstrategien gegenüber den Gewerkschaften wurde auch durch die „Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages“ gewahrt, die im Zusammenhang mit der

verfassungspolitischen Behandlung von Verbänden (sprich: vor allem den Gewerkschaften) eine besondere Untersuchung zu verschiedenen Modellen der Verbändegesetzgebung empfahl (vgl. „Zur Sache“ 1976; 33). Die Aktualität dieser Auseinandersetzungen dürfte dementsprechend in der nächsten Zukunft noch zunehmen.

2. Der gesellschaftliche Charakter der ökonomischen Krise

Daß die ökonomische Krise der siebziger Jahre nicht lediglich als ein quantitatives Ungleichgewicht ökonomischer Aggregate verstanden werden darf, sondern auch als Phase der gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsbedingungen und damit der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse interpretiert werden muß, ist der Hintergrund der jüngsten „Gewerkschaftsdebatte“. In ihrer ökonomischen Funktion als „Gesundungs- bzw. Bereinigungsprozeß“ führt sie zur Entwertung und Vernichtung von Kapital in all seinen Formen von produktivem, Waren- und Geldkapital; diese Prozesse gehen einher mit Restrukturierungen innerhalb der Sektoren und Branchen, zwischen Branchen, der technologischen Strukturen des Produktionsprozesses, der Organisation der Arbeit usw. Die Kehrseite dieser Entwertungs-, Vernichtungs- und Umstrukturierungsprozesse ist der damit einhergehende massive Beschäftigungsabbau und ein Wandel in der Zusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtarbeiters via Marginalisierungs- und Spaltungstendenzen. Der Krise der kapitalistischen Ökonomie kann sich auch der bürgerliche Staat nicht entziehen. In seiner Form als Steuerstaat gerät er infolge der sich „öffnenden Schere“ zwischen Funktionszuwachs – als Ausdruck wachsender Vergesellschaftungsdefizite des Kapitals – und der fiskalischen Ressourcenverknappung unter den verstärkten Druck einer Wirtschaftspolitik restriktiven Grundtenors (vgl. Grauhan/Hickel 1978). Da mit der beschleunigten Durchsetzung der kapitalistischen Krise so die Voraussetzungen für ein globales keynesianisches „debt management“ tendenziell schwinden, kann sich auch die Doktrin des Keynesianismus der Krise nicht entziehen. Die im Paradigmenwechsel (3) – „vom Keynesianismus zum Monetarismus“ – zum Ausdruck kommende Krise der staatlichen Wirtschaftspolitik deutet zweifach auf eine Gefährdung der Systemlegitimation. Indem die staatliche Wirtschaftspolitik nicht mehr länger eine prosperierende Kapitalakkumulation „gewährleisten“ kann, wird einmal der gesellschaftliche Basiskonsens in der Bundesrepublik – die relativ breite materielle Kompromißzone zwischen Lohnarbeit und Kapital – tendenziell in Frage gestellt mit der Folge einer Erosion der Integrationskraft der bürgerlichen Gesellschaft.

Mit der Auflösung des wirtschaftspolitischen Kompromisses zwischen den Klassen, wie er durch den Keynesianismus und dessen Postulat der Vollbeschäftigung vorgegeben war, wird zum zweiten, die durch die unmittelbare wirtschaftspolitische Praxis gegebene legitimatorische Kraft eingeschränkt, da der Übergang zum Monetarismus und dessen Betonung der Geldpolitik es ausschließt, gleichzeitig zugunsten von Kapital und Arbeit zu intervenieren und so die staatliche Wirtschaftspolitik sich wesentlich auf die Garantie der Rahmenbedingungen des Selbstlaufes kapitalistischer Krisenlösung beschränkt (Altwater et al. 1979; 324 ff.). Der Charakter der kapitali-

stischen Krise besteht nicht, nur darin, die „objektiven“ Voraussetzungen für die Intensivierung der Klassenauseinandersetzungen hervorzubringen, sondern enthält auch die Momente der Überwindung der krisenhaften Verwertungsbedingungen und der damit einhergehenden „Hegemoniekrise“ der herrschenden Klassen. In ihrer Wirkung gegen die Arbeiterklasse – Arbeitslosigkeit, Spaltungen, Dequalifikationen u. a. m. – führt die Krise zu einer Schwächung und Defensivhaltung der organisierten Arbeiterbewegung, die seitens der herrschenden Klassen festzuschreiben versucht werden. Entsprechend wird die „naturwüchsige“ Disziplinierungsfunktion der Krise von einer verstärkten Klassenoffensive des Kapitals und des bürgerlichen Staates begleitet, die darauf abzielt, das gesellschaftliche Kräfteverhältnis zwischen den Klassen neu zu ordnen und zugunsten des Kapitals zu verewigen. Stoßen die gewerkschaftlichen Kampfstrategien in der Krise immer auf Offensiven des Kapitals und seiner politischen Repräsentanten, so hat sich infolge des nicht nur zyklischen, sondern strukturellen und überzyklischen Charakters der Krise (4) auch eine Veränderung der Konstellationen der politischen Auseinandersetzung entwickelt.

Die Ausrichtung der Restrukturierungsmaßnahmen von Kapital und staatlicher Wirtschaftspolitik zielt unter den Bedingungen des entwickelten Weltmarktes auf eine Erhöhung der Mehrwertrate durch eine entsprechende Lohnpolitik, eine massive Erhöhung der Arbeitsproduktivität durch Rationalisierungsinvestitionen, Intensivierung der Arbeit, technologische Innovationen, Umstrukturierung der Branchen, Ökonomisierung des fixen Kapitals und schließlich auf eine flexible Anpassung an die Dynamik der internationalen Arbeitsteilung (vgl. Hirsch 1979). Die diesen Funktionen entsprechenden Politikstrategien machen das gewerkschaftliche Verhalten zum neuralgischen Punkt jeder Politikimplementierung. Ohne deren pazifizierende Funktionen und Bereitschaft zum „solidarischen Mittragen“ der Restrukturierungsmaßnahmen scheint die Bewältigung und Verarbeitung der Krise ohne politische Folgewirkungen nicht denkbar.

Gerade in einer Situation, in der mit einer Ablösung der keynesianischen „Vollbeschäftigungspolitik“ und deren Ersetzung durch eine Politik der Austerität der „keynesianische Kompromiß“ zwischen Gewerkschaften und staatlicher Wirtschaftspolitik aufgekündigt wird, erfordert die Verpflichtung der Gewerkschaften auf die Imperative der Kapitalverwertung verstärkte Anstrengungen der politischen Einbindung. Beispielhaft an der Diskussion um ein Verbändegesetz entwickelt sollen hier zwei staatliche Politikstrategien gegenüber den Gewerkschaften unterschieden werden: eine autoritär staatskorporatistische Einbindungsvariante mittels eines Verbändegesetzes sowie eine (sozialdemokratisch) gesellschaftlich-korporatistische Variante.

3. Paradigmata staatlicher Politikstrategien gegenüber den Gewerkschaften

Die Integration der organisierten Arbeiterbewegung in die bürgerliche Gesellschaft ist weder ein neues Phänomen eines wie immer gearteten „Modell Deutschlands“, noch darf sie von vornherein als bloße Funktion der Systemstabilisierung mißver-

standen und abgehandelt werden. Vielmehr ist die Integration der Gewerkschaften in das kapitalistische System aufgrund des ambivalenten Charakters von (politischen, sozialen, ökonomischen, gesellschaftlichen) Reformen (Blanke 1978; 284 ff.) untrennbar mit dem historischen Prozeß der Stärkung der Arbeiterbewegung und deren erfolgreicher Kämpfe verbunden. So wie die Erfolge dieser „Politik innerhalb des Systems“ (5) als Basis für den Reformismus der Klasse und deren Organisationen dienen (Schmiederer 1979; 12), so wird allerdings andererseits der damit einhergehende Integrationsbestand gerade in einer Phase der Krise, in der die materielle Basis der Integration gefährdet erscheint, für verstärkte Einbindungs- und Inkorporierungsstrategien seitens des bürgerlichen Staates zu nutzen versucht. Dieses scheinbare Paradoxon, von Gramsci als „passive Revolution“ bezeichnet, löst sich dahingehend auf, daß mit der Integration der Gewerkschaften zunehmend auch kooperative Strukturen aufgebaut werden, die den Entwicklungsverlauf der Ökonomie verändern und, so die Prämisse, es langfristig verhindern, daß die Klasseninteressen des Kapitals dominieren. Die Aufkündigung der kooperativen Strukturen durch die organisierte Arbeiterbewegung würde also dazu führen, daß sie sich der einmal erkämpften Positionen begibt und im Verlauf der kommenden sozialen Auseinandersetzungen mehr verliert, als sie bei Aufrechterhaltung der kooperativen Haltung gewinnen könnte. Diese Angst – die ihre materiale Fundierung in den materiellen Erfolgen der kooperativen Politik hat – wird zum zentralen Moment des Massenbewußtseins und der gewerkschaftlichen Bereitschaft zur Konsolidierung des Modells eines gesellschaftlichen Korporatismus, an das staatliche Einbindungsstrategien anknüpfen können.

Verstärkter staatlicher Druck auf die Gewerkschaften wiederum wird gerade in einer Situation der ökonomischen Krise, in der sich die Reproduktion des Kapitals nicht mehr länger mit der Reproduktion der Lohnarbeit als identisch erweist (wie noch in der Phase prosperierender Kapitalakkumulation), unabdingbar, da in ihr die Möglichkeit begründet liegt, daß der Gegensatz von Lohnarbeit und Kapital als offener Konflikt erscheint. Das System der industriellen Beziehungen, d.h. die ökonomischen, sozialen und politischen Beziehungen zwischen Lohnarbeit, Kapital und Staat, kommt in Bewegung. Die Sicherung des gefährdet erscheinenden „sozialen Friedens“ ist nicht nur eine Angelegenheit der Auseinandersetzungen zwischen Gewerkschaften und bürgerlichem Staat und den dort angelegten Konsens- und Kompromißstrukturen, sondern umfaßt die Gesamtheit aller gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Gewerkschaften, Kapitalverbänden und Staat: Gesellschaftliche Stabilität ist das Resultat des Aufeinanderwirkens ökonomischer, politischer, sozialer, rechtlicher (und ideologischer) Strukturen (6). Entsprechend vielfältig sind auch die Elemente staatlicher Einbindungsstrategien. Für die reformistische Integration der Gewerkschaften ist die Erfahrung konstitutiv, daß sich die kooperative Kompromißfindung zwischen den sozialen Interessen für die Arbeiterklasse als gewinnbringend erweist; entsprechend versuchen die damit einhergehenden staatlichen Einbindungsstrategien an diesen Erfahrungen anzuknüpfen und mit dem Verweis auf die in der Kompromißfindung zwischen Lohnarbeit und Kapital eingeschlossene Verantwortung der Gewerkschaften für das „Allgemeinwohl“ Politiken durchzusetzen, die

durch Verbesserungen der Reproduktionsbedingungen des Kapitals auch die Reproduktion der Lohnarbeit begünstigen und so die materiellen Grundlagen für neue Kompromißzonen schaffen sollen. Die autoritären Einbindungsstrategien wollen die gewerkschaftliche Bereitschaft zur Unterordnung ihrer Politik unter die Logik der Kapitalakkumulation gerade in der Krise weder den autonomen Auseinandersetzungen zwischen Lohnarbeit und Kapital noch konsensualen Reformprojekten überlassen, vielmehr soll gemäß dieser Perspektive die „gesellschaftliche Synthesis“ vorrangig staatlich erzeugt werden.

Der (bürgerliche) Staat als zentraler Handlungsträger innerhalb des Systems der gesellschaftlichen Beziehungen ist Gegenstand einer politologischen Diskussion um den (Neo-)Korporatismus, die in den siebziger Jahren ihren Anfang nahm und sich sehr schnell thematisch diversifizierte. Die Verbindung großer „sozio-ökonomischer“ Gruppen – gemeint sind damit Gewerkschaften und Kapitalorganisationen – zum Staat hin und die Installation von Interaktions- und Entscheidungsstrukturen zwischen den beteiligten „Akteuren“ steht im Vordergrund der Analysen. Als konstitutiv für den Korporatismus derartiger Strukturen wird dabei betrachtet, daß die Gewerkschaften als staatliche Agenturen der Mobilisierung und sozialen Kontrolle funktionieren (Panitch 1977; 66). Der Staat als entscheidender Mitbeteiligter bzw. Organisator korporatistischer Interaktionsstrukturen findet sich in den verschiedensten Beiträgen zu dieser Diskussion (vgl. Schmitter 1977; 7 ff.), mit der Folge, daß die klassenkooperativen Beziehungen zwischen den Organisationen von Lohnarbeit und Kapital zugunsten der Hervorhebung des staatlichen Beitrags zur Installation dieser Strukturen aus der Analyse herausfallen. Die in den meisten neueren Ansätzen zur Korporatismusforschung zu beobachtende Staatsfixierung soll in dem diesen Ausführungen zugrundeliegenden theoretischen Korporatismusverständnis durch die Frage nach spezifischen Strukturen, die kooperative oder gar klassenharmonische Beziehungen zwischen den Organisationen von Lohnarbeit und Kapital induzieren oder gewährleisten können, vermieden werden. Diese spezifischen Strukturen können nämlich „autonom“ zwischen Lohnarbeit und Kapital entstehen, sie können aber auch durch staatliche Politik erzwungen, ermöglicht, erleichtert, gefördert und induziert werden (Kastendiek 1979; 8). Die Analyse staatlicher Einbindungsstrategien gegenüber den Gewerkschaften muß sich gerade zur Vermeidung des (mißverständlichen) Eindrucks, daß die gesamtgesellschaftliche Reproduktion nur noch vermittels staatlicher Intervention in das Klassenverhältnis gelingt, eines derartig ausgewiesenen Untersuchungshintergrundes vergewissern. Ohne darauf an dieser Stelle näher eingehen zu können, soll versucht werden, zwei innerhalb der Korporatismus-Diskussion zentrale Kategorien für unsere Überlegungen fruchtbar zu machen.

Schmitter – einer der „Väter“ der Korporatismus-Diskussion – unterscheidet in der historischen Entwicklung „des“ Korporatismus, der für ihn eine Gesellschaft als Ganzheit determinierendes spezifisches System der Interessenvermittlung in Kontrast zu Pluralismus, Syndikalismus und Monismus darstellt, zwei Subtypen, nämlich einmal einen mehr liberalen, den gesellschaftlichen Korporatismus, und zum zweiten einen eher autoritären Typus, den Staatskorporatismus (Schmitter 1974;

103 ff.). Aus statischer Perspektive weisen beide Subtypen strukturelle Ähnlichkeiten auf, aber einmal in Gang gesetzt, „enthüllen sie sich jedoch als Produkte sehr verschiedener Macht- und Einflußbeziehungen und als Lieferanten sehr verschiedener politischer Lösungen“ (Schmitter 1979; 97). Entsprechend dieser Charakterisierung lokalisiert Schmitter beide Subtypen in zwei extremen politischen Systemen: Gesellschaftlicher Korporatismus wird dem „post-liberalen, entwickelten, organisierten demokratischen Wohlfahrtsstaat“ zugeordnet, der staatliche Korporatismus als Pendant zu einem „anti-liberalen, verspätet kapitalistischen, autoritären, neo-merkantilistischen Staat“ (Schmitter 1974; 105) interpretiert.

Vergegenwärtigt man sich unsere Charakteristik eines Systems korporativer Strukturen als eine spezifische klassenharmonische Konstruktion von Staat und Gesellschaft, dann erscheint es sinnvoll, in allen Dimensionen gesellschaftlicher Beziehungen nach korporativen Strukturen zu suchen. Gilt weiter, daß derartige korporative Strukturen durch staatliche Handlungen erzeugt/verstärkt werden können, kann man analog der Schmitterschen Unterscheidung von gesellschaftlichem und staatlichem Korporatismus zwei Formen der Verstärkung/Herstellung unterscheiden. Die Strategie des gesellschaftlichen Korporatismus bemüht sich bei der Verstärkung/Etablierung klassenharmonischer/kooperativer Strukturen um eine freiwillige Einbindung der Gewerkschaften („Sozialpartnerschaftliches“ bzw. „reformistisches Modell“) und stützt sich dabei auf die besonderen Beziehungen zwischen Sozialdemokratie und Gewerkschaften, während der staatliche Korporatismus dieses Ziel durch repressiven Ausschluß der Forderungen der organisierten Arbeiterbewegung aus der staatlichen Politikfindung und vermittels rechtlich-institutioneller Verpflichtungsmaßnahmen durchsetzen will.

Die starre und mechanische Zuweisung der Subtypen des Korporatismus bei Schmitter wird also zugunsten eines Flußmodells korporativer Strukturen aufgelöst. Beide Formen der Verstärkung/Etablierung korporativer Strukturen erfüllen bestimmte funktionale Bezüge und können durchaus nebeneinander innerhalb ein und derselben Gesellschaft bestehen. Gezeigt werden muß, unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen eine der Formen eventuell dominiert und welche konkrete Ausgestaltung sie annehmen kann.

In der BRD markiert die Einrichtung der Konzertierte(n) Aktion in der Einkommenspolitik den Übergang von einer Strategie des tendenziell staatlichen Korporatismus gegenüber den Gewerkschaften zu einer Strategie des tendenziell gesellschaftlichen Korporatismus. Die spezifische Erscheinung des Tripartismus („triangleismo“) von Staat, Kapitalverbänden und Gewerkschaften ist der Kern des sozialdemokratischen Modells des gesellschaftlichen Korporatismus. Die Einbindung der organisierten Arbeiterbewegung erfolgte nach der Ablösung der Großen Koalition durch die SPD/FDP-Koalition einerseits über materielle Konzessionen an Teile der Arbeiterklasse (vor allem: Facharbeiter) und der „neuen Mittelklassen“ (Ausweitung des öffentlichen Dienstes, Beförderungsschub) und einer wirtschaftspolitischen Favorisierung der kapitalintensiven, exportorientierten Wachstumsindustrien (Hirsch 1978; 34 ff.) und andererseits über die im Austausch für lohnpolitische Zurückhaltung versprochene Verwirklichung der alten gewerkschaftlichen Forderung nach

Unternehmensmitbestimmung. Mit Beginn der Krise 1973/74 wurden die ökonomischen Voraussetzungen des sozialdemokratischen Einbindungsmodells – Vollbeschäftigung, hohe Wachstumsraten des Sozialprodukts, hohe Steuereinnahmen – hinfällig. Die inflationsverstärkenden Wirkungen einer Politik der expansiven Staatsverschuldung und der Ausweitung der Geldmenge beeinträchtigten vor dem Hintergrund der krisenhaften Entwicklung des internationalen Währungssystems die Weltmarktposition des deutschen Exportkapitals. Mit dem Übergang zu einer Politik der Austerität konnte der bis dahin praktizierte Typus von Einbindung nicht mehr konfliktlos aufrechterhalten werden, da sich die dafür erforderlichen materiellen „Gegenleistungen“ als mit den Erfordernissen der Kapitalakkumulation nicht mehr vereinbar erwiesen. Unter Aufrechterhaltung der Form des gesellschaftlichen Korporatismus verschoben sich die strukturellen Schwergewichte zwischen den Einbindungsfaktoren „Konsens“ und „Zwang“: der staatlich abgesicherte Rückzug auf die Logik der kapitalistischen Ökonomie – indiziert durch den Paradigmenwechsel – funktionalisierte die Krise und ihre Wirkungen als politisches Disziplinierungsmittel gegenüber der Arbeiterklasse und ihren Organisationen. Der systematische Klassenbias jeder korporativen Struktur machte sich bemerkbar: die Politik der Konzessionen und Zugeständnisse als Mitteln der Einbindung der Gewerkschaften wird zugunsten einer Politik des rohen Kapitalinteresses storniert.

Die fragile Verteilungsbalance zwischen freiwilliger und repressiver Aufrechterhaltung der Konsensualstrukturen auf der Basis einer krisenhaften kapitalistischen Ökonomie macht diese Strategie verletzlich. Unter den Bedingungen der Krise, wenn die Voraussetzungen gewerkschaftlicher Kooperation entfallen, erscheint diese Organisation des gesellschaftlichen Konsenses gefährdet. Hier will denn auch die konservativ-autoritäre Strategie den gesellschaftlichen Zusammenhang durch eine rechtlich-zwangswise Einbindung der Gewerkschaften herstellen. Mittels einer zugespitzten Verrechtlichung der sozialen Beziehungen soll die Fragilität der gesellschaftlich-korporativen Strukturen aufgehoben und der „soziale Friede“ zwischen den Klassen und deren Organisationen staatlich-autoritär, von oben, hergestellt werden.

4. Die Verbändegesetzgebungsinitiativen von CDU und FDP

Die politischen Bemühungen um die Transformation der Gewerkschaften von den Interessenorganisationen der Lohnabhängigen zu staatlichen Agenturen der sozialen Kontrolle mit der Folge einer Beschränkung des gesellschaftlichen Konfliktpotentials ist ohne staatlichen Einfluß auf die internen Organisationsstrukturen nicht denkbar. Dementsprechend versuchen Teile der FDP und CDU unter dem euphemistischen Schlagwort der Stärkung der innerverbandlichen Demokratie mittels eines sogenannten „Verbändegesetzes“ die Binnenstrukturen und das Außenverhältnis der Gewerkschaften zu formieren und diese zu zuverlässigen und berechenbaren Partnern des Staates zu machen. In Tradition der konservativen Gewerkschaftstheorien von Goetz Briefs (Briefs 1966) wird dabei von einem Störpotential der Gewerkschaften und der damit einhergehenden Systembedrohung ausgegangen, die es erforderlich ma-

chen, die Gewerkschaften verstärkt in die öffentliche Ordnung miteinzubeziehen: Gewerkschaften vertreten „... nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder, sie erfüllen auch eine öffentliche Aufgabe ... Damit Unternehmen wie Verbände mit ihren eigenen auch zugleich öffentliche Ziele verwirklichen, müssen sie sich jedoch im Rahmen einer Ordnung bewegen, welche die jeweiligen eigenen Ziele den allgemeinen unterordnet“ (Biedenkopf 1976). Sieht das Briefs'sche Modell des „organisierten Kapitalismus“ eine verbindliche Formulierung von Gemeinwohlnormen durch den Staat vor, so soll die Gemeinwohlorientierung der Gewerkschaften in den Verbändegesetzinitiativen durch die „Sozialpflichtigkeit der Verbände“ gesetzlich festgelegt werden (vgl. die „Mannheimer Erklärung“ der CDU, in: Alemann/Heinze 1979; 231).

Grundsätzlich gehen die Befürworter des Verbändegesetzes (sprich: Gewerkschaftsgesetzes) davon aus, auch wenn dies nicht immer offen ausgesprochen wird, daß die Gewerkschaften sich dann kooperativ gegenüber den Anforderungen der staatlichen Wirtschaftspolitik verhalten, wenn erstens ihre innere Geschlossenheit gemindert, die Rechte der Basis gestärkt, zweitens die dezentrale Willensbildung erweitert und drittens die gewerkschaftliche Konkurrenz intensiviert wird. Denn je geringer die Schlagkraft der Gewerkschaften, so die Überlegungen, desto größer ihre Kooperationsbereitschaft (vgl. Streeck 1979a).

Die Stärkung der innerverbandlichen Demokratie – „eine der wirksamsten Formen der Einbindung des Verbandes in das Allgemeinwohl“ (Biedenkopf 1976; 224) – zielt auf eine Minimierung des Dispositionsspielraumes der Gewerkschaftsführungen und steht damit in krassem Gegensatz zu der sozialdemokratischen Strategie der Flexibilisierung des Verhandlungsspielraums des Apparats. Die mit der Binnendemokratisierung einhergehende Verstärkung innergewerkschaftlicher Konflikte scheint dabei dann in Kauf genommen zu werden, wenn die parteipolitische Neutralisierung der Gewerkschaften (d.h. die engen Verbindungen zwischen SPD und Gewerkschaften) auf diesem Weg durchgesetzt werden kann. Daß mit einer Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Mitgliederbasis sich die Wahrscheinlichkeit von innerorganisatorischen Konflikten und einer Radikalisierung gewerkschaftlicher Politik erhöht, ist der unausweichliche Preis dieser Strategie. Allerdings machen sich die Befürworter des Verbändegesetzes noch nicht zu Vertretern einer basisdemokratischen Politik; vielmehr soll über eine Polarisierung der politischen Auseinandersetzungen in den Gewerkschaften deren Paralisierung erzielt werden. Dieser artistisch anmutende politische Drahtseilakt bedarf wegen der Fragwürdigkeit der sich einstellenden Resultate der repressiven Instrumente zur Disziplinierung der Mitgliedschaft (von Unvereinbarkeitsbeschlüssen bis zu Wahlordnungen) und der Öffnung der Gewerkschaften für rechtliche Zugriffe unter dem Signum der Gemeinwohlsicherung. Die etwas absurd anmutende Prämisse einer gleichsam auf den Kopf gestellten Michel-These: die Gefahr sozialer Konflikte geht von der Gewerkschaftsführung aus, die deshalb durch verstärkte Rechte der Basis geschwächt werden muß, zielt in ihrer realistischen Quintessenz direkt auf die Verringerung der Schlagkraft und die parteipolitische Neutralisierung der Gewerkschaften. Explizit kommt dies im Entwurf der FDP zum Ausdruck (vgl. Dokumentation in Alemann/Heinze 1979; 223), wenn die gerichtliche Einklagbarkeit der parteipolitischen Neutralität (§ 25.2)

gefordert wird. Die rechtliche Fixierung von Organisationsrechten und -pflichten – so sieht der FDP-Entwurf eine eindeutige Festlegung des Verbandszweckes vor (§ 6,2) (7) – bedeutet für die Gewerkschaften „... nichts anderes als eine tiefgreifende Einschränkung ihres traditionellen und lange erkämpften Aktionsradius“ (Alemann 1979; 131).

In der Entpolitisierung der Gewerkschaften und deren Beschränkung auf die ökonomische Interessenvertretung treffen sich die Intentionen der FDP- und CDU-Entwürfe (8). Gerade in der Sphäre der Ökonomie aber dominiert mit dem Wiedererstarken der Neoklassik in Gestalt des Monetarismus die Logik der privaten Kapitalakkumulation auch in der staatlichen Wirtschaftspolitik, deren Sachzwängen sich die gewerkschaftlichen Forderungen unterzuordnen haben. Die im Verbändegesetz angelegte Gleichstellung von Kapitalorganisationen und Gewerkschaften – unter Abstraktion aller strukturellen Unterschiede – soll die auf die Gewerkschaften zielende Anwendung der konkurrenzwirtschaftlichen Mechanik ermöglichen, wie sie der Sachverständigenrat fordert, wenn er bei Verstößen gegen die gleichgewichtige Verantwortung von Gewerkschaften und Kapitalorganisationen für das Gemeinwohl von den Gewerkschaften verlangt, die Sachzwänge der Ökonomie anzuerkennen bzw. bei Verstößen die „Haftungsfolgen“ Inflation und Arbeitslosigkeit zu übernehmen (vgl. Hicckel 1978).

In der Verbindung von rechtlich oktroyierten Veränderungen der Organisationsstrukturen und der verbindlichen Festlegung des Außenverhaltens der Gewerkschaften rundet sich das Bild einer angestrebten Verstaatlichung der Gewerkschaften. Die Einbindung der Gewerkschaften in die staatlichen Entscheidungs- und Implementierungsstrukturen, bei der sie die Form von Instrumentvariablen der staatlichen Politik annehmen sollen, wird durch eine staatliche Fixierung des gewerkschaftlichen Außenverhaltens angestrebt. Dabei werden im wesentlichen zwei Varianten diskutiert: innerhalb der CDU wurde vorgeschlagen, die Sozialpflichtigkeit der Interessenverbände durch eine Grundgesetzänderung festzuschreiben bzw. die Sozialpflichtigkeit mit dem Artikel 14 des GG zu verknüpfen (vgl. Pressemitteilung der CDU-Grundsatzkommission Schleswig-Holstein vom Oktober 1975, in: Alemann/Heinze 1979; 230); die FDP demgegenüber will eine Generalklausel des Zivilrechts für die Gemeinwohlorientierung nutzbar machen („Treu und Glauben“, „Verkehrssitten“). Unabhängig von diesen graduellen Unterschieden gilt es festzuhalten, daß alle Varianten auf die Sanktionierbarkeit gewerkschaftlichen Verhaltens durch das Medium Recht abzielen: Gerade in der Krise, in der die Interessen der Lohnabhängigen und des Kapitals manifest auseinanderklaffen, kann gewerkschaftliches „Gemeinwohlverhalten“ so unter Strafandrohung durch den Staat erzwungen werden.

Um die verfassungsrechtliche Legitimation braucht diese Strategie nicht zu bangen: in seinem Konzept zur Absicherung der „Wirtschaftsmacht von Großunternehmen“ sah Benda, heute höchster Verfassungsrichter der Bundesrepublik, bereits 1966 die Pflicht der Verfassung zur Errichtung eines dichten Netzes von Staatskontrollen über das gewerkschaftliche Handeln vor (Benda 1966; 245 ff.). Dabei sei die Einschränkung der gewerkschaftlichen Rechte so langfristig zu planen und gesetz-

lich zu verankern, daß die Politik der Gewerkschaften jeder wirtschaftspolitischen Situation angemessen sei (ders.; 246). Dieser konservative Topos der Vorwegnahme des Ausnahmezustandes (inzwischen auch von der Sozialdemokratie adaptiert) charakterisiert die Auseinandersetzungen um die Gewerkschaften: diese sollen nicht nur ihre Politik den Erfordernissen der Kapitalverwertung anpassen, sondern sie auch gegenüber ihren Mitgliedern vermitteln und so dazu beitragen, den brüchigen Basiskonsens neu zu befestigen. Die aktive Beteiligung der Gewerkschaften an den Konsequenzen staatlicher Wirtschaftspolitik unter den Bedingungen eines dominanten Kapitalinteresses ist das Ziel dieser Politikstrategien gegenüber den Gewerkschaften. Deshalb reicht es auch nicht aus, die Verbändegesetzgebungsinitiative als Varianten einer „neo-pluralistischen“ Politikstrategie zu charakterisieren (so Teubner 1979; 8), da so der umfassende Charakter dieser Konzeption verkannt wird: die Lösungsformel heißt nicht nur „Diversifikation der Repräsentation“ (ebd.), d.h. Intensivierung der gewerkschaftlichen Konkurrenz und Pluralismus innerhalb der Gewerkschaften (übrigens die zwei zentralen Elemente in den „Stoiber-Papieren“), sondern umfassende Disziplinierung. Die Befürworter der Verbändegesetzgebung wollen nicht nur den Handlungsspielraum der Gewerkschaften einengen, sondern zielen – wie gezeigt – auch auf einen Funktionszuwachs der Gewerkschaften ab: als gemeinwohlorientierter Verband sollen sie ihre Mitglieder über die Unangemessenheit ihrer Forderungen aufklären. Dies mit der Konsequenz, daß „... viele Konflikte, die bislang zwischen Kapital und Arbeit ausgetragen wurden, in die Gewerkschaften selbst verlagert (werden)“ (Biedenkopf 1976; 225). Die Entlastungsfunktion derartig strukturierter Gewerkschaften für die Legitimation staatlicher Politik scheint evident, werden doch die politischen Auseinandersetzungen aus der gesellschaftlichen Sphäre herausgenommen und in die Gewerkschaften hineinverlagert und dort kleingearbeitet. In diesem offensiven, wenn auch nach rückwärts gewandtem Projekt der Klassenoffensive wird die Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger gesellschaftlicher und sozialer Konflikte erst auf dem Hintergrund einer politisch-neutralisierten Gewerkschaftsbewegung als denkbar erachtet. Nicht unähnlich dem Erhardschen Modell der Formierten Gesellschaft, das in seinem Bild von Gesellschaft als „Gesamtbetrieb“ und den Gewerkschaften als „Teilbetriebe“ die „gesamtbetriebsgefährdenden“ Störungsprozesse des „Teilbetriebs“ durch „Gesetzgebungsakte“ gegen die Organisationen der Arbeiterklasse verhindern wollte, und im Extremfall die Einsetzung eines „Unternehmers für den Gesamtbetrieb“ vorsah (Voegelin 1965; 767), soll auch in den Verbändegesetzgebungsinitiativen die Disziplinierung rechtsförmig-autoritär erfolgen. Gemessen wird die rechtliche Zulässigkeit gewerkschaftlichen Handelns an deren Verantwortung für die „gesamtwirtschaftliche Entwicklung“, die dann als gefährdet gilt, wenn die Gewerkschaften lediglich die Interessen ihrer Mitglieder ohne Berücksichtigung der „Gesamtbelange“ verfolgen. Die geforderte „umfassende Verrechtlichung der verbandsinternen Beziehungen“ (Nicklisch 1976; 459 ff.) bewegt sich in der Tradition des staatlichen Korporatismus der Phase des „CDU-Staates“, in deren Verlauf wesentliche Elemente der Verrechtlichung des Klassenkonfliktes eingeführt wurden. Insbesondere das vom Bundesarbeitsgericht 1955 als allgemeingültige Norm für die Legalität von Arbeitskämpfen übernommene

Prinzip der Sozialadäquanz, das die Gewerkschaften auf das „ultima ratio“-Kriterium verpflichtete (d.h. alle „friedlichen“ Verhandlungswege müssen ausgeschöpft sein, bevor die Waffe des Streiks ergriffen werden kann) setzte den rechtspolitischen Rahmen für die gewerkschaftliche Praxis (vgl. Höß 1974; 57). Auf der betrieblichen Ebene wurde die Verrechtlichung der Klassenbeziehungen durch das Betriebsverfassungsgesetz ergänzt, durch das der Betriebsrat gesetzlich auf eine wirtschaftsfriedliche Funktion verpflichtet wurde: die Interessen der Belegschaft sind durch vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Unternehmen in Übereinstimmung mit dem Wohl des Betriebes zu vertreten (9).

Mit der Ergänzung des Prinzips der Sozialadäquanz in der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (1971) durch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit – ein Streik ist dann rechtlich zulässig, „wenn Beginn, Ziel und Mittel geeignet und sachlich erforderlich sind, d.h. wenn sie die wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt und den Arbeitsfrieden wiederherzustellen in der Lage sind“ (Erd 1979; 143 ff.) – , wurde die rechtliche Beurteilung von Arbeitskämpfmaßnahmen noch enger mit den aktuellen wirtschaftlichen Erfordernissen verknüpft. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens findet die Verbändegesetzgebung ihre Logik: die rechtliche Festschreibung einer Gemeinwohlverpflichtung der Gewerkschaften ordnet die gesamte gewerkschaftliche Politikpraxis dieser Rechtsprechung unter und trägt so dazu bei, eine autonome gewerkschaftliche Politikfestsetzung zu verhindern. Die parteipolitische Neutralisierung der Gewerkschaften durch staatliche Einflußnahme auf die innerorganisatorischen Strukturen wirkt jetzt ergänzend: die Paralyisierung der Gewerkschaftsbewegung soll politischen Widerstand gegen diesen Versuch der Verstaatlichung verhindern.

Diese staats-korporatistischen Momente der Verbändegesetzgebung passen sich nahtlos in das Modell eines autoritären Etatismus ein, wie es von Poulantzas beschrieben wird: ein verstärktes Eingreifen des Staates in sämtliche Bereiche des sozio-ökonomischen Lebens, ein Verfall der Institutionen der Demokratie und drakonische Einschränkungen der sogenannten „formalen Freiheiten“ (Poulantzas 1978; 185 ff.). Zur Bewältigung der nationalen und internationalen Veränderungen der Produktionsverhältnisse, der Arbeitsprozesse, der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der Transformation der gesellschaftlichen Klassen- und Kräfteverhältnisse, kurz: zur Sicherung der bürgerlichen Hegemonie, wird ein institutionelles „Präventiv-Dispositiv“ aufgebaut, so Poulantzas, das organisch neben dem offiziellen Staat funktioniert und eine ständige Osmose beider bewirkt (ders.; 192). Auch wenn in dieser Analyse/Prognose wieder eine Ganzheits-Vorstellung von gesellschaftlicher Veränderung zum Ausdruck kommt (gegenüber unserem Blickpunkt einer Veränderung von Strukturen gesellschaftlicher Beziehungen), kann doch behauptet werden, daß die anvisierte Transformation der Gewerkschaften zu Instrumentvariablen des bürgerlichen Staates eine Struktur eines solchen „Präventiv-Dispositivs“ darstellt, mittels dem die bürgerliche Hegemonie autoritär stabilisiert und ausgebaut werden soll.

5. Die Position der Sozialdemokratie

Zielt die staats-korporativistische Politikvariante auf die Schaffung von rechtlichen Regulierungen gegenüber den Gewerkschaften und damit dem Konflikt zwischen Lohnarbeit und Kapital und schafft dabei „... institutionelle Arrangements, unter denen der Streik bei einer möglichst großen Zahl von Konfliktthemen ‚unmöglich‘ gemacht wird“, so strebt andererseits die Sozialdemokratie solche Arrangements an, „... unter denen er ‚unnötig‘ gemacht wird“ (Offe 1979; 72 f.). In Rückgriff auf die historisch engen Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Sozialdemokratie soll der „soziale Friede“ zwischen den Klassen nicht „von oben“ durch Rechtsetzung garantiert, sondern auf der Basis freiwilliger Kompromißfindung hergestellt werden.

Seit der „Rekonstruktionsphase des westdeutschen Kapitalismus“ präsentiert sich der DGB als eine parteipolitische Koalition zwischen SPD und CDU mit eindeutiger sozialdemokratischer Dominanz (10) (Deppe et al. 1979; 183), die sich seit Ende der 60er Jahre – mit dem Regierungseintritt der SPD – noch verstärkte. Mit der sozialstrukturellen Verschiebung der SPD-Mitgliederbasis – Rückgang des Arbeiteranteils, Zunahme der Angestellten und Beamten – wurden die Gewerkschaften für die regierende Sozialdemokratie zu einem immer wichtigeren Vermittler der staatlichen Wirtschaftspolitik in die organisierte Arbeiterbewegung hinein.

Die Gründung der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) kann dabei auch als Versuch interpretiert werden, auf die innergewerkschaftlichen Politikfindungsprozesse Einfluß zu nehmen und der sozialdemokratischen Wirtschaftspolitik zuwiderlaufende Forderungen zu kanalisieren. Neben der Schaffung derartiger Einflußkanäle versuchte die Sozialdemokratie in ihrer organisationsgestaltenden Strategie (mit der Unterstützung der Rechtsprechung, wie Erd, 1978, gezeigt hat) den Handlungsspielraum der Gewerkschaftsapparate auszubauen und zu befestigen. Denn gerade die Flexibilität der Gewerkschaftsführungen, also geringe Mitwirkungsrechte der Basis, so die These, sichert die Kooperationsbereitschaft mit der (sozialdemokratischen) staatlichen Wirtschaftspolitik. Die aus der krisenhaften ökonomischen Entwicklung resultierende Krise des Modells der sozialdemokratisch garantierten Sozialpartnerschaft fällt mit zwei Prozessen zusammen: zum einen müssen die Strukturen des gesellschaftlichen Korporatismus gegenüber einer Revision durch die Etablierung staats-korporatistischer Strukturen verteidigt werden, zum zweiten zeichnen sich viele Arbeitskämpfe in den siebziger Jahren durch ihre Tendenz aus, bestehende institutionelle Vertretungsformen und traditionelle monetäre Forderungsinhalte in Frage zu stellen und zu überwinden. In scharfer Abgrenzung gegen die basisdemokratischen Bestrebungen von links und den im Verbändegesetz formulierten Demokratisierungsforderungen von rechts bemüht sich die Sozialdemokratie um die Aufrechterhaltung der wesentlichen Organisationsstrukturen der Gewerkschaften, die bisher deren Kooperationsfähigkeit erhalten haben: „Eine Verbändegesetzgebung mit dem Ziel oder auch nur mit der unbeabsichtigten Nebenfolge einer Schwächung der inneren Geschlossenheit und organisatorischen Schlagkraft der Gewerkschaften würde nicht deren Kooperationsbereitschaft erhöhen, sondern lediglich ihre Kooperationsfähigkeit zerstören“ (Scharpf 1978; 18).

Die Einbindung der Gewerkschaften über Partizipations- statt über Repressionsstrukturen erfordert eine gewerkschaftliche Organisationshierarchie, die anders als das satzungsmäßige mehrstufige Delegiertensystem – das die Willensbildung und Kontrolle von unten nach oben garantieren soll – die Willensbildung nicht durch die Mitglieder, sondern durch die hauptamtlichen Funktionäre und Betriebsräte in den Vorständen vollziehen läßt (Bergmann 1979b, 217). Muß sich die Entwicklung der innerorganisatorischen Demokratie an diesem Funktionserfordernis orientieren, so sorgt andererseits die Abhängigkeit der Gewerkschaftsführungen von ihrer eigenen Mitgliederbasis dafür, daß sich die Kooperation nicht als Elitenkonsens formiert. Die Abhängigkeit stellt sich dabei zweifach dar: die Gewerkschaftsmitglieder müssen ungeachtet der jeweiligen Politikstrategien und -übereinkünfte ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten und die gewerkschaftlichen Politikstrategien müssen durch die Handlungs- und Folgebereitschaft der Mitglieder flankiert werden. Hier ist auch die Grenze der kooperativen Politik bzw. die Ursache deren Instabilitäten angelegt: spätestens in der Krise, in der die unmittelbaren Interessen der kooperierenden „Akteure“ auseinanderfallen, aber gleichzeitig – aus der Sicht der staatlichen Wirtschaftspolitik – die verstärkte Notwendigkeit einer Politik der Gewerkschaften an den Erfordernissen der Kapitalakkumulation besteht, wird der Klassen-bias der kooperativen Strukturen manifest. Die „objektiven“ Klasseninteressen lassen sich innerhalb dieser Strukturen nicht durchsetzen; vielmehr werden die Partizipationsmechanismen gegen die Gewerkschaften gewendet, indem diese mit ihrer Politik auf die Logik des Kapitals verpflichtet werden sollen und versucht wird, die Gewerkschaften als Verhinderer sozialer Konflikte zu instrumentalisieren. Zur Stabilisierung des politischen Systems erscheint es unabdingbar, die Strukturprinzipien Einheitsgewerkschaft und Industriegliederungsprinzip – die von der staats-korporatistischen Strategie in Frage gestellt werden – aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Denn gerade von der gemeinsamen Organisierung von Arbeitnehmern einer Wirtschaftsbranche unabhängig von etwaigen Merkmalsdifferenzierungen wird erwartet, daß sie weniger den Gedanken eines einheitlichen Klasseninteresses gefährdet, als vielmehr über die interne Ausgleichung von Differenzierungen zwischen verschiedenen Schichten und Fraktionen der Arbeiterklasse und der nicht-partikularistischen Interessenvertretung eine gesamtwirtschaftliche Politikorientierung der Gewerkschaften herbeiführt (10).

Die korporatistische Einbindung der Gewerkschaften erfordert dementsprechend nicht nur die Aufrechterhaltung der Einheitsgewerkschaft und des Industriegliederungsprinzips – die durch die Intensivierung der gewerkschaftlichen Konkurrenz via Verbändegesetzgebung in Frage gestellt sind –, sondern auch permanenten politischen Druck auf die Gewerkschaften: Einbindung i.S. des gesellschaftlichen Korporatismus erscheint als ein permanenter Prozeß. Dabei ist die Organisationsstruktur der Gewerkschaften von strategischer Bedeutung: „Sie (die Gewerkschaftsführungen, d.V.) müssen in der Lage sein, ihre interne Gliederung und die Organisation ihrer Willensbildungs- und Durchführungsprozesse an Veränderungen in der Mitgliederstruktur, in der Wirtschafts- und Unternehmensstruktur und in der gewerkschaftlichen Strategie flexibel anzupassen: Ein Verbändegesetz, das durch die Verrechtlichung organisatorischer Lösungen die Veränderungs- und Anpassungs-

fähigkeit der Gewerkschaftsorganisation notwendigerweise beschränken oder beseitigen müßte, würde deshalb mit einem entsprechenden Verlust an Funktionsfähigkeit der Gewerkschaften bezahlt.“ (Scharpf 1978) (49)

Die Funktionsfähigkeit der Gewerkschaften für die staatliche Wirtschaftspolitik i. S. des gesellschaftlichen Korporatismus erfordert gerade die Gewährleistung der Komponenten Einheitsgewerkschaft, Industrieprinzip, gesamtwirtschaftliche Politikorientierung, Handlungs- und Folgebereitschaft der Mitglieder sowie strategische und organisatorische Flexibilität der Gewerkschaftsführungen. Die ablehnende Haltung von Sozialdemokratie und Gewerkschaften gegenüber der Verrechtlichung der innerorganisatorischen Prozesse (vgl. Scheer 1979; 255) resultiert aber keineswegs aus einer prinzipiellen Ablehnung der Anwendung des Mediums Recht für die Organisationslenkung, sondern erfolgt vor dem Hintergrund einer stets labilen Balance zwischen den Erfordernissen einer Nichtbeteiligung der Gewerkschaftsbasis an der praktischen Politikgestaltung und der notwendigen Einbeziehung bei Tarifausinandersetzungen via Urabstimmungen und Streiks. Eine forcierte Demokratisierung i.S. erweiterter Mitspracherechte der Basis würde einmal den Handlungsspielraum der Führungsapparate drastisch einschränken und zum zweiten die Gefahr unkontrollierbarer gewerkschaftlicher Aktivitäten mit sich bringen und so die Berechenbarkeit gewerkschaftlichen Verhaltens zerstören. Die Ablehnung einer staatlichen Verrechtlichung dieses Dilemmas geht deshalb einher mit einem Prozeß der „autonomen Verrechtlichung“ (Erd 1979; 172 ff.), der die kooperative Gewerkschaftspolitik nach innen absichern soll. Wird die „innere Geschlossenheit“ der Gewerkschaften – garantiert durch hierarchische Strukturen und Limitierung der Willensbildungsprozesse – durch innergewerkschaftliche Opposition gefährdet, dienen die Instrumente der Gewerkschaftsausschlüsse und der Unvereinbarkeitsbeschlüsse zur Absicherung der Politik der Apparate (11).

Diese gewerkschaftliche Repressionsstrategie kann ihre Legitimation aus der korporatistischen Organisation der staatlichen Wirtschaftspolitik beziehen, für die die Gewerkschaften eine unabdingbare Instrumentvariable darstellt: „... das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Gewerkschaften (muß) als höherrangig eingeschätzt werden gegenüber dem Beteiligungs- und Oppositionsinteresse gewerkschaftlicher Non- Konformisten“ (Scharpf 1978; 47). Das konservative Topoi des öffentlichen Interesses („Gemeinwohl“) taucht also gerade dann auf, wenn die Ausgrenzung politischer Opposition gegen die korporatistische Politikpraxis notwendig wird und einer Legitimation bedarf. Es erstaunt deshalb auch nicht weiter, wenn Scharpf ein Urteil des Bundesgerichtshofes von 1978 kritisiert, das den Gewerkschaftsausschluß von Mitgliedern für unzulässig erklärte, die anlässlich Betriebsratswahlen auf einer Liste kandidierten, die in Konkurrenz zu der offiziellen Gewerkschaftsliste stand (ders.; 47).

Korporatistische Kooperation der Gewerkschaften mit der staatlichen Wirtschaftspolitik (und den Kapitalorganisationen) setzt ein weitgehendes Repräsentationsmonopol voraus, das wiederum erst dann seine politische Bedeutung erhält, wenn ein genügend großer Prozentsatz sich überhaupt gewerkschaftlich organisiert bzw. ihre Mitgliedschaft auch in konfliktuellen Situationen beibehält. Im Vorschlag

der Verbändegesetzgebung zur Intensivierung der gewerkschaftlichen Konkurrenz wird dieses Repräsentationsmonopol angegriffen und in Frage gestellt; aus der Sicht einer auf Konsens ausgerichteten staatlichen Wirtschaftspolitik muß aber die Organisation der Lohnabhängigen innerhalb verschiedener Richtungsgewerkschaften (wie z. B. in Großbritannien) die Gefahr der industriellen Militanz erhöhen: Kooperation wäre nur bedingt möglich.

In diesem Zusammenhang darf der im internationalen Vergleich relativ niedrige Organisationsgrad (vgl. Tab. 1) nicht voreilig als Schwäche der westdeutschen Gewerkschaften gewertet werden – noch weniger, wenn man berücksichtigt, daß im Verlauf der siebziger Jahre trotz (oder gerade?) der ökonomischen Krise der Organisationsgrad angestiegen ist. Vielmehr erklärt sich dies auch aus der weitgehenden Beschränkung des gewerkschaftlichen Leistungsangebots auf den Bereich der Tarifverhandlungen und der extremen Sicherung der negativen Koalitionsfreiheit durch das Grundgesetz. Staatliche Hilfemaßnahmen durch Legalisierung von Formen der Zwangsmitgliedschaft, der tariflichen Vereinbarung von Sondervorteilen für Gewerkschaftsmitglieder (Differenzierungsklauseln) usw. werden von den deutschen Gewerkschaften solange nicht benötigt, wie sie mit ihrer Politik in der Arbeiterklasse verankert sind. Diese Verankerung drückt sich nicht nur im Organisationsgrad aus, sondern auch und gerade in der Folgebereitschaft der Arbeiterklasse. Diese Folgebereitschaft wird aber wesentlich durch die Ergebnisse gewerkschaftlicher Politik auf der betrieblichen und gesamtwirtschaftlichen Ebene gesichert.

Tabelle 1: Gewerkschaftliche Organisationsgrade in 12 entwickelten kapitalistischen Gesellschaften; erste Hälfte der 70er Jahre

Land	Organisationsgrad in % (Gewerkschaftsmitglieder/Beschäftigte)
Schweden (1972)	87
Irland	75
Belgien	70
Dänemark	66
Österreich (1968)	66
Norwegen	55
Australien (1972)	53
England (1973)	50
Niederlande	47
BRD (1972) (a)	37
USA (1973)	28
Frankreich (1973)	25

(a) incl. DAG und Beamtenbund

Quelle: Streeck 1979; 106

Die Sicherung des faktischen Repräsentationsmonopols der DGB-Gewerkschaften erfolgt im Programm des gesellschaftlichen Korporatismus nicht primär durch eine rechtliche Sicherung der gewerkschaftlichen Mitgliedschaft, wenn auch seit der auf dem DGB-Bundeskongreß von 1975 beschlossenen Forderung nach Legalisierung

von Differenzierungsklauseln sich eine tendenzielle Verschiebung abzeichnet, sondern wesentlich durch entsprechende, die Folgebereitschaft erhöhende *Politikprojekte* (siehe unten).

Die zur gesamtwirtschaftlichen Politikorientierung notwendige strategisch taktische Flexibilität der Führungsapparate muß gleichsam zweifach gegeben sein: gegenüber der staatlichen Wirtschaftspolitik und den Kapitalorganisationen und gegenüber der Mitgliederbasis. Es gilt, zum einen den „bargaining“-Prozeß gegenüber den „Tagesstimmungen“ der Mitglieder abzuschotten, und zum anderen ihn nach außen hin als prinzipiell offen darzustellen. In dieser „Gleichgewichtsbedingung“ liegt denn auch die Krux dieser Strategie: verstoßen die Gewerkschaftsführungen nachhaltig gegen die manifesten Interessen ihrer Mitgliedschaft (und des Teils der nichtorganisierten Arbeiterklasse) droht ihnen der Verlust des Repräsentationsmonopols. Sowohl organisationsintern als auch -extern wird sich Widerstand formieren und der korporatistischen Politik droht die Gefahr, daß sich die Lohnabhängigen in Aktionen wie den spontanen Streiks von 1969 und 1973 die Forderungen selbst erkämpfen, die zuvor von den Gewerkschaftsführungen preisgegeben wurden.

Die Ausdehnung dieses Spielraums, die unsanktionierte Möglichkeit der Gewerkschaftsführungen, sich von den Mitgliederinteressen abzukoppeln, die den Kern der sozialdemokratischen Organisationsstrategie ausmacht, kann allerdings ohne den fallweisen Einsatz repressiver Mittel nicht auskommen. Anders als im Fall der Verbändegesetzgebung sollen aber die gegenwärtigen Organisationsstrukturen der Gewerkschaften aufrechterhalten werden, da nur sie gewährleisten, daß mit der Verpflichtung auf die staatliche Wirtschaftspolitik auch gleichzeitig die Kontrollfunktion gegenüber der Mitgliederbasis zur Sicherung des Klassenfriedens wahrgenommen wird.

Die Verteidigung der organisatorischen Strukturen der deutschen Gewerkschaftsbewegung darf aber nicht mit einer politischen Unterstützung der Arbeiterbewegung angesichts der Offensive des Kapitals und seiner politischen Repräsentanten verwechselt werden, sondern erweist sich verstärkt als Mittel zum politischen Zweck. Die Macht der Gewerkschaften – „... deren Fähigkeit nämlich, sich im Tarifkonflikt eben auch nicht an den gesamtwirtschaftlichen Orientierungsdaten und den Empfehlungen der staatlichen Wirtschaftspolitik zu orientieren“ (Scharpf 1978; 17) – wird von der staatlichen Wirtschaftspolitik der Sozialdemokratie explizit in Rechnung gestellt und dienstbar zu machen versucht: so berücksichtigte die sozialdemokratisch inspirierte Wirtschaftspolitik der Großen Koalition die Gewerkschaften als politischen Faktor einer erfolgreichen Stabilitätspolitik. Auf dem Feld der staatlichen Einkommenspolitik wurde diese Strategie durch die Etablierung einer korporativen Struktur, der Konzertierten Aktion, durchzusetzen versucht: die gewerkschaftliche Autonomie in den Tarifverhandlungen wurde nicht etwa rechtlich eingeschränkt, wie dies die Logik der staats-korporatistischen Strategie nahelegen könnte, sondern durch indirekte Einflußnahme des Staates bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der formalen Tarifautonomie und der Mechanismen des Tarifkonflikts in Richtung der gesamtwirtschaftlichen Steuerungserfordernisse zu lenken versucht. Ähnlich wie im späteren britischen „Social Contract“ – der Alternative zum „Industrial Relations

Act“ der Konservativen – wurden den deutschen Gewerkschaften Einflußmöglichkeiten in anderen Politikbereichen (speziell: Mitbestimmung) offeriert und ihnen so quasi in einem „exchange“ lohnpolitische Zurückhaltung abzukaufen versucht. Die gewerkschaftlichen Bereitschaft zum Beitritt zu einer derartigen korporativen Struktur hängt aber nicht nur vom jeweiligen exchange ab; vielmehr muß auch das durch die korporative Struktur transportierte politische Projekt gewerkschaftliche Politikvorstellungen abdecken. Gerade diesem Kriterium versucht die Sozialdemokratie immer wieder nachzukommen, wenn sie selbst noch in ihren systemstabilisierenden Programmen auf die positiven Konsequenzen für die Arbeiterklasse pocht.

Dementsprechend erfolgt die gewerkschaftliche Kooperationsbereitschaft auch nicht aus einer gleichsam natürlichen reformistischen Grundposition, die dazu führen soll, so Scharpf, daß die Gewerkschaften „... nicht an der Zerstörung, sondern an der Erhaltung und langfristigen Erweiterung ihres Produktions-, Arbeitsplatz- und Lohnpotentials orientiert (sind). Ebensovienig wie die Berufsfischer am Bodensee an einem Raubbau der Fischbestände, sind die Gewerkschaften interessiert an Lohnkostensteigerungen, die entweder die internationale Konkurrenzfähigkeit heimischer Produkte oder notwendige Investitionen oder schließlich das finanzielle Überleben der Unternehmen gefährden könnte“ (Scharpf 1978; 19).

Gleichzeitig sollen aber vermittels einer langfristig angelegten staatlichen Förderung der Produktivitätsentwicklung, was eine Bereinigung der Branchenstrukturen nach dem Kriterium der komparativen Kostennachteile miteinschließt, höhere Wachstumsraten realisiert werden, die das Problem der strukturellen Arbeitslosigkeit durch beschleunigte Kapitalakkumulation beseitigen helfen sollen (Scharpf/Hauff 1976; 117). Technologische Innovationen, durch staatliche Forschungs- und Entwicklungspolitik unterstützt oder initiiert, sollen dazu beitragen, daß die Positionen der wachstumsstarken Industrien Maschinenbau, Elektrotechnik und Chemische Industrie auf dem Weltmarkt ausgebaut werden können. Erfordert der Abbau der „Überindustrialisierung“ eine Umschichtung der Kapitalbildung von Abteilung I nach Abt. II, so müßten dadurch die geforderten technologischen Innovationen aber gerade beschnitten werden. Konzentriert sich die staatliche Strukturpolitik aber auf die produktivitätserhöhende Restrukturierungen der Produktionsprozesse und wird auch die Verlagerung der strukturschwachen Branchen in die sog. Niedriglohnländer noch begünstigt, wird sich das Niveau der strukturellen Arbeitslosigkeit allein schon deshalb massiv erhöhen – bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der „Überindustrialisierung“. Absorbierende Funktionen kann auch der Dienstleistungssektor nicht übernehmen, soll doch gerade dieser Sektor effizienter produzieren, also Arbeitskräfte freisetzen (dies.; 98). Diese Schritte einer „aktiven Strukturpolitik“ brechen sich offensichtlich an der Logik einer weltmarktbestimmten Kapitalakkumulation. Indem Hauff/Scharpf die ökonomische Krise zum politischen Programm machen, wird die politische Vermittlung dieses Programms zum Problem, das nur in Kooperation mit den Gewerkschaften gelöst werden kann (vgl. Hoffmann 1977). Konsensbildung ist die „... Voraussetzung und zugleich schwierigste Aufgabe einer aktiven Strukturpolitik“ (S/H; 126). Ganz im Sinne der Strategie des gesellschaftlichen Korporatismus fordern sie den Einbau der Gewerkschaften in die Politik durch

eine „Konzentrierte Aktion“ von Staat, Kapitalorganisationen, organisierter Wissenschaft und Gewerkschaften (dies.; 124 und 128).

Die in Übereinstimmung mit der sozialdemokratischen Forderung nach der Etablierung von Strukturräten (12) erfolgende Einbindung der Gewerkschaften ergänzt die korporativen Strukturen auf der Makro- und Mikro-Ebene durch die Etablierung einer korporativen Struktur auf der Meso-Ebene der gesellschaftlichen Beziehungen und trägt so zu einer Erweiterung des „Systems der korporativen Strukturen“ bei. Daß es der organisierten Arbeiterbewegung damit aber gelingt, „... wirtschaftliche Strukturkrisen im planvollen Zusammenwirken mit Unternehmern und Gewerkschaften zu vermeiden oder zu überwinden, und dabei zugleich strategische Ziele in der Strukturpolitik, der Verteilungspolitik und der Mitbestimmungspolitik zu verwirklichen“ (Scharpf 1977; 38), gehört zur Ideologie des Korporatismus. Viel eher ist mit der Korporatisierung der Gewerkschaften die Gefahr verbunden, „... in Frage der Krisenlösung gegenüber der bürgerlichen Klasse die Initiative zu verlieren“ (Altwater/Kallscheuer 1979).

Schlußbemerkung

Die konservativen und sozialdemokratischen Einflußnahmestrategien auf das System der industriellen Beziehungen, genauer: auf die Stellung und Funktion der Gewerkschaften, erweisen sich als Versuche der Restrukturierung des gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses. Ziel ist es, die gewerkschaftliche Politik auf die Bedingungen der Kapitalverwertung zu verpflichten.

Beide Strategien unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Form als auch des Inhalts der gewerkschaftlichen Einbindung. Die Verbändegesetzgebungsvariante – eine Form autoritärer Einbindung der Gewerkschaften – entfaltet ihre volle Logik innerhalb des Rahmens einer monetaristischen Wirtschaftspolitik, die auf den tendenziellen Rückzug des Staates aus der Ökonomie abzielt: eventuelle, aus dem Selbstlauf der kapitalistischen Krisenbereinigung resultierende Belastungen/Störungen der industriellen Beziehungen sollen für das politische System folgenlos aufgefangen werden, indem den Gewerkschaften ‚rechtliche Daumenschrauben‘ angesetzt werden. Die Unterschiede dieser (autoritär) korporatistischen Variante der Restrukturierung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse gegenüber den partizipatorischen Strategien der Sozialdemokratie scheinen evident. Die im gesellschaftlichen Korporatismus angelegte Teilhabe der Gewerkschaften an der politischen Macht – die Gewerkschaften tauschen ‚sozialen Frieden‘ gegen Partizipation und Arbeitsplatzsicherheit ihrer Stammitgliedschaft – erweist sich spätestens in einer Situation der tiefgreifenden und umfassenden Krise der kapitalistischen Ökonomie als Hürde für eine autonome Formulierung und Durchsetzung der Reproduktionsinteressen der Lohnabhängigen.

Anmerkungen

- 1 Wesentliche Anregungen verdanken die Autoren ihren Kollegen des Unterprojekts III „Kapitalakkumulation, Gewerkschaften und staatliche Wirtschaftspolitik“ des Forschungsgebietsschwerpunktes „Ökonomie und Politik im Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland unter dem Aspekt von Widersprüchen und Veränderungsmöglichkeiten“ am Otto Suhr Institut der Freien Universität Berlin, sowie speziell der Korporatismusgruppe: Hella Kastendiek, Hans Kastendiek, Hugo Reister, Roland Schneider und Hans-Willi Weitzen. Verbleibende Unterschiede in der theoretischen und politischen Einschätzung bleiben selbstverständlich davon unberührt.
- 2 Vgl. Die Dokumentation der Originaldokumente und Stellungnahmen in: Karl Bredthauer (Hrsg.), Kandidat Strauß – Dokumente und Analysen, Heft 40 Pahl-Rugenstein, Köln 1979, S. 39 ff.
- 3 Dieser Begriff meint dabei u.E. keinen Paradigmenwechsel im Kuhn'schen Sinne, daß heißt die Ersetzung eines Paradigmas durch ein Paradigma mit höherer Erklärungskraft. Vielmehr erweist sich gerade der Übergang vom Keynesianismus zum Monetarismus/Neoklassik als theoretischer/wissenschaftlicher/politischer Rückschritt.
- 4 Vgl. dazu die Diskussion um den neuen Typus der Akkumulation; z.B. A. Kleinknecht 1979.
- 5 Selbstverständlich ist eine Politik ‚außerhalb‘ des Systems nicht möglich: Der von uns benutzte Begriff ‚Politik innerhalb des Systems‘ meint vielmehr eine spezifische Einbindung in die bürgerliche Gesellschaft.
- 6 Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Analyse staatlicher Einwirkungen auf die Gewerkschaften zur Sicherung der gesellschaftlichen Stabilität.
- 7 „Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über: ...Verbandszweck, der eindeutig bestimmt und daher begrenzt das Interesse erkennen läßt, das der Verband für seine Mitglieder vertritt ...“ (§ 6,2 FDP-Entwurf), dokumentiert in Alemann/Heinze 1979; 216.
- 8 Vgl. dazu die jüngst entwickelten Vorstellungen des Vorsitzenden der CDU-Sozialausschüsse, Norbert Blüm, veröffentlicht in den Gewerkschaftlichen Monatsheften (Blüm 1979).
- 9 Zum zwiespältigen Charakter dieser Verrechtlichung vgl. Erd 1978, der darauf verweist, daß sowohl die Rechtsprechung des BAG als auch die Gesetzgebung weitgehend eine bestimmte gewerkschaftliche Praxis ratifizierte. Gerade diese rechtliche Festschreibung verhindert bzw. erschwert es den Gewerkschaften aber u. E., sich in anderen gesellschaftlichen Situationen politisch zu verhalten. Jetzt sind sie auf den Rechtsweg angewiesen, was wiederum die Politisierbarkeit von Konflikten erschwert.
- 10 Anders als Streeck (Streeck 1979 b, 210), der aus diesen Strukturprinzipien eine Notwendigkeit zur gesamtwirtschaftlichen Orientierung der Gewerkschaften folgert, wird hier die These vertreten, daß neben der Aufrechterhaltung dieser Prinzipien ständige politische Bemühungen erfolgen müssen, um die Zurückstellung der Klasseninteressen in der gewerkschaftlichen Politik zu erreichen.
- 11 Vgl. die Ereignisse um die „Plakat-Gruppe“ bei Daimler Benz. „Plakat. 10 Jahre Betriebsarbeit bei Daimler-Benz. Berlin 1979.
- 12 Vgl. Orientierungsrahmen '85 der SPD.

Literatur

- Altwater, Elmar, 1978. Politische Implikationen der Krisenbereinigung. Überlegungen zu den Austeritätstendenzen in West-Europa. Prokla 32 Berlin
- Altwater, Elmar; Hoffmann, Jürgen; Semmler, Willi, 1979. Vom Wirtschaftswunder zur Wirtschaftskrise, Berlin
- Altwater, Elmar; Kallscheuer, Otto, 1979, Den Staat diskutieren, Berlin

- Benda, E., 1966, Industrielle Herrschaft und Sozialer Staat. Wirtschaftsmacht als gesellschafts-politisches Problem. Göttingen
- Bergmann, Joachim (Hg.), 1979a, Beiträge zur Soziologie der Gewerkschaften, Frankfurt a. M.
- Bergmann, Joachim, 1979b, Organisationsstruktur und innergewerkschaftliche Demokratie, in: Bergmann, Joachim 1979a
- Biedenkopf, Kurt H., 1976, Perspektiven, Möglichkeiten und Grenzen gewerkschaftlicher Politik – aus christlich-demokratischer Sicht, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 4
- Blanke, Bernard, 1978, Sozialdemokratie und Gesellschaftskrise. Hypothesen zu einer sozial-wissenschaftlichen Reformismustheorie, in: Luthard, Wolfgang (Hg.), Sozialdemokratische Arbeiterbewegung und Weimarer Republik. Materialien zur gesellschaftlichen Entwicklung 1927 - 1933, Band II
- Blüm, Norbert, 1979, Reform der Gesellschaft durch Reform der Gewerkschaft, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 8
- Briefs, Goetz, 1966, Staat und Wirtschaft im Zeitalter der Interessenverbände, in: Laissez-Faire-Pluralismus. Demokratie des gegenwärtigen Zeitalters, Berlin
- CDU, Die Mannheimer Erklärung der CDU, in: Alemann, Ulrich von; Heinze, Rolf G. (Hg.), Verbände und Staat. Vom Pluralismus zum Korporatismus. Analysen, Positionen, Dokumente, Opladen
- Deppe, Reiner; Herding, Richard; Hoß, Dietrich, 1979, Zum Verhältnis von sozialdemokratischer Partei und Gewerkschaften in der Klassenbewegung, in: Bergmann, Joachim 1979
- DGB-Bundesvorstand, 1979, Antigewerkschaftliche Tendenzen, in: Alemann/Heinze 1969
- Erd, Rainer, 1978, Verrechtlichung industrieller Konflikte, Frankfurt a. M.
- Erd, Rainer, 1979, Verrechtlichte Gewerkschaftspolitik. Bedingungen ihrer Entwicklung und Veränderung, in: Bergmann, Joachim 1979
- Esser, Josef; Fach, Wolfgang, 1979, Dann wäre das „Modell Deutschland“ ernsthaft in Frage gestellt, in: Frankfurter Rundschau v. 14. 9. 1979
- FDP 1979, FDP-Entwurf, in: Alemann/Heinze 1979
- Grauhan, Richard; Hickel, Rudolf (Hg.), 1978, Krise des Steuerstaats? in: Leviathan I, Sonderheft Opladen
- Hauff, Volker; Scharpf, Fritz, 1976, Modernisierung der Volkswirtschaft, Frankfurt/Köln
- Hickel, Rudolf, 1978, Ökonomische Stabilisierungspolitik in der Krise. Ursache und Ausweichstrategien, in: Grauhan/Hickel 1978
- Hirsch, Joachim, 1978, Was heißt eigentlich „Krise der Staatsfinanzen“? in: Grauhan/Hickel 1978
- Hirsch, Joachim, 1979, Ein leises, aber vernehmliches Knirschen. Zur aktuellen wirtschaftspolitischen Situation, in: Links, 1979
- Hoffmann, Jürgen, 1977, Staatliche Wirtschaftspolitik als Anpassungsbewegung der Politik an die kapitalistische Ökonomie, in: Brandes/Hoffmann/Jürgens/Semmler (Hg.), Handbuch Staat, Frankfurt a. M.
- Hoß, Dietrich, 1974, Die Krise des institutionalisierten Klassenkampfes, Frankfurt a. M.
- Kastendiek, Hans, 1979, Corporatist Structures – an organisational network of economic and political relations. Diskussionspapier für ECPR-Workshop Brüssel (unveröffentlicht)
- Kleinknecht, Alfred, 1979, Innovation, Akkumulation und Krise. Überlegungen zu den ‚langen Wellen‘ der Konjunktur vor dem Hintergrund neuerer Ergebnisse der historischen Innovationsforschung, in: Prokla 35 Berlin
- Nicklisch, F., 1976, Gesetzliche Anerkennung und Kontrolle von Verbandsmacht, in: Festschrift für G. Schielemair zum 70. Geburtstag, München
- Offe, Claus; Narr, Wolf Dieter, 1976, Was heißt Strukturpolitik? Neo-Korporatismus als Rettung aus der Krise? in: Technologie und Politik Nr. 6, Hamburg
- Panitch, Leo, 1977, The Development of Corporatism in Liberal Democracies, in: Comparative Political Studies, Vol. 10 Nr. 1, London
- Poulantzas, Nicos, 1978, Staatstheorie, Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie, Hamburg
- Scharpf, Fritz W., 1978, Autonome Gewerkschaften und staatliche Wirtschaftspolitik: Probleme

- me einer Verbändegesetzgebung, Köln/Frankfurt a.M.
- Scharpf, Fritz W., 1977, Krisenpolitik in: v. Oertzen (Hg.), Thema: Wirtschaftspolitik, Bonn - Bad Godesberg
- Scheer, H., 1979, Verbändegesetzentwurf – Bangemann auf Biedenkopflinie, in: Alemann/Heinze 1979
- Schmiederer, U., 1979, Der Reformismus – Realität und Ideologie, in: Jahrbuch Arbeiterbewegung, Bd. 6 Frankfurt a.M.
- Schmitter, P. C., 1974, Still the Century of Corporatism? in: The Review of Politics, Vol. 36, USA
- Schmitter, P. C., 1977, Modes of Interest Intermediation and Models of Societal Change in Western Europe, in: Comparative Political Studies, Vol. 10, Nr. 1, London
- Schmitter, P. C. 1979, Interessenvermittlung und Regierbarkeit, in: Alemann/Heinze, 1979
- Streeck, Wolfgang, 1979a, Gewerkschaftsorganisation und industrielle Beziehungen, in: PVS Heft 3
- Streeck, Wolfgang, 1979b, Gewerkschaften als Mitgliederverbände. Probleme gewerkschaftlicher Mitgliedszentrierung, in: Bergmann, Joachim, 1979
- Teubner, G., 1979, Korporatistische Strategien rechtlicher Organisation (unveröffentlichtes Manuskript)
- Tönnemann, Wolfgang, 1979, Verbandrecht als Ordnungspolitik: Die DCU-Debatte um Verbandskontrolle, in: Alemann/Heinze, 1979
- Voegelin, Eric, 1965, Die Dritte Phase der Industriegesellschaft, in: Gesellschaftspolitische Kommentare Nr. 11